

## // Im Blickpunkt

Das siebte Jahr nach Inkrafttreten des Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes hat begonnen und Prof. Dr. Graf von Westphalen, Ständiger Mitarbeiter des „Betriebs-Berater“, zieht – wie bereits in BB 2005, 1 ff. – erneut eine Zwischenbilanz zu wesentlichen Fragen des neuen Kaufrechts. Stand – so Graf von Westphalen – 2005 die Bewährungsprobe der Rechtsprechung noch aus, ist heute die Phase der Konsolidierung im Wesentlichen abgeschlossen – alles in allem ein positives Fazit für die Praxis.

Ihre Dr. Martina Koster, Ressortleiterin Wirtschaftsrecht

**Entscheidungen****BGH: Mietkaution in der Insolvenz des Vermieters**

Mit Urteil vom 20.12.2007 – IX ZR 132/06 – hat der IX. Zivilsenat entschieden, dass der Wohnungsmieter eine gestellte Mietkaution in der Insolvenz des Vermieters nur dann ungeschmälert herausverlangen kann, wenn der Vermieter die Kautions von seinem sonstigen Vermögen getrennt angelegt hat. Verstößt der Vermieter gegen diese Bestimmung, ist der dem Mieter zustehende Auszahlungsanspruch nur eine einfache Insolvenzforderung. Kommt der Vermieter dem Verlangen des Mieters, die Anlage der Kautions auf einem Treuhandkonto nachzuweisen, nicht nach, kann der Mieter grundsätzlich die geschuldete Mietzahlung bis zur Höhe des Kautionsbetrages zurückhalten.

(Quelle: PM des BGH v. 20.12.2007)

➔ Vgl. dazu den *Entscheidungsreport von Bartholomäus, sobald das Urteil abgesetzt ist.*

**BGH: DocMorris – neue Verhandlung**

Der BGH hat mit Urteil vom 20.12.2007 – I ZR 205/04 – entschieden, dass das Berufungsgericht erneut prüfen müsse, ob auch in den Niederlanden für den Versandhandel mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln dem deutschen Recht vergleichbare Sicherheitsstandards bestehen. Insbesondere habe es festzustellen, ob DocMorris in den Niederlanden eine Präsenzapotheke betrieben hat.

(Quelle: PM des BGH v. 20.12.2007)

**BGH: Private Versicherungsrenten genießen keinen Pfändungsschutz**

Der BGH entschied am 15.11.2007 – IX ZB 34/06 wie folgt: Fortlaufende Renteneinkünfte freiberuflich oder überhaupt nicht berufstätig gewesener Personen sind kein Arbeitseinkommen im Sinne des § 850 Abs. 3 lit. b ZPO und unterliegen darum mangels eines denkbaren Pfändungsschutzes in vollem Umfang dem Insolvenzbeschluss.

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE BBL2008-1-1](#)

**KG Berlin: Nachweis der Aktionärsstellung durch Urkunden beim Delisting**

Das KG Berlin beschloss am 31.10.2007 – 2 W 14/06 wie folgt: Weist der Antragsteller im Spruchstellenverfahren seine Aktionärsstellung nicht innerhalb der Frist des § 4 Abs. 1 SpruchG durch Urkunden nach, ist sein Antrag unzulässig. Da das KG mit dieser Rechtsauffassung von derjenigen anderer Oberlandesgerichte abweicht (OLG Stuttgart ZIP 2004, 1907, 1908; OLG Frankfurt/M., Beschluss vom 10.10.2005 – 20 W 226/05, Rn. 7 ff., zit. nach juris; OLG Düsseldorf ZIP 2005, 1369, 1370), erfolgte eine *Divergenzvorlage* an den BGH, der die Sache unter dem Az.: II ZB 39/07 führt.

➔ Dazu demnächst im *BB* der Volltext des Beschlusses mit *BB-Kommentar von Wittgens.*

**Terminhinweise des BGH**

*Verhandlungstermine:*

– 7.1.2008 – II ZR 229/05, II ZR 68/06 und II ZR 310/06 (3.3.2008) – zur Kausalität fehlerhafter Mitteilungen für Anlegerentscheidungen

– 9.1.2008 – VIII ZR 210/06 – zur Minderung des Kaufpreises wegen Mangelhaftigkeit der Kaufsache (hier: „Hengstigkeit“ eines als Dressurpferd verkauften Wallachs)

*Verkündungstermin:*

– 14.1.2008 – II ZR 180/06 – zum gegen die Grundsätze der Kapitalaufbringung verstoßenden Hin- und Herzahlen

**Gesetzgebung**

Mit der VVG-Reform ist zum 1.1.2008 auch die Informationspflichten-Verordnung (VVG-InfoV) in Kraft getreten. Diese Verordnung enthält neben zahlreichen Informationspflichten, die seit langem geltendes Recht sind, aber bislang in unterschiedlichen Gesetzen geregelt waren, neue Regelungen zur Kostenangabe. Hiernach sind die Versicherungsnehmer ab 1.7.2008 über die bei Lebens-, Berufsunfähigkeits- und Krankenversicherungen entstehenden Abschluss-, Vertriebs- und sonstigen Kosten umfassend zu informieren.

Ferner wird – ebenfalls ab 1.7.2008 – die Aushändigung eines Produktinformationsblattes eingeführt, das alle Informationen enthalten soll, die für den Abschluss oder die Erfüllung des Versicherungsvertrages von besonderer Bedeutung sind.

## // Standpunkt



von Prof. Wolfgang Römer, Ombudsmann für Versicherungen, Berlin

**Neues VVG in Kraft**

Am 1.1.2008 ist ein neues Versicherungsvertragsgesetz (VVG) in Kraft getreten. Mit ihm wird das alte Gesetz von 1908 abgelöst. Es wurde Zeit für ein neues Gesetz. Irgendwelche Reparaturen des alten hätten die inzwischen entstandenen Probleme nicht mehr lösen können. Die Rechtsprechung war auch längst über das VVG von 1908 hinweggegangen. Nicht leichten Herzens. Denn es ist nicht primär Aufgabe der Rechtsprechung, für einen grundlegenden Wandel in den ökonomischen und sozialen Verhältnissen neue Regeln zu erfinden.

Indessen hatte der Gesetzgeber das alte Gesetz seit 100 Jahren kaum den neuen Verhältnissen angepasst. Und was hat sich in dieser Zeit nicht alles verändert. Allein der Neuanfang nach dem Zweiten Weltkrieg und die weiteren Folgen auch für das Rechtsempfinden der Bürger hätten nicht unbeachtet bleiben dürfen.

Nun haben wir endlich ein neues Gesetz. Sein Ziel ist vor allem, den Verbraucherschutz zu stärken. Dabei übertreibt es in mancher Hinsicht. Auch wer nicht Verbraucher ist, sieht die schützende Hand des Gesetzgebers über sich. All das hat viel Bürokratie zur Folge. Dennoch: Das neue Gesetz ist ein großer Wurf, wenn auch mit kleinen Fehlern.